

Synoptische Darstellung zur Kantonalen Landwirtschaftsverordnung

Alt

Neu

1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK	1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK
Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Zweck
¹ Diese Verordnung bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft als Teil der ernenischen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.	
² Der Kanton trägt beim Vollzug dieser Verordnung den Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes Rechnung. Die Massnahmen sind mit den Instrumenten der Regionalpolitik abzustimmen.	² Der Kanton trägt beim Vollzug dieser Verordnung den Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt- und Klimaschutz , des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes Rechnung. Die Massnahmen sind mit den Instrumenten der Regionalpolitik abzustimmen.
Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft	Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft
Die Landwirtschaft hat neben der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln einen Beitrag zur dezentralen Besiedlung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft zu leisten.	Die Landwirtschaft hat durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur sicheren Versorgung der Bevölkerung (Produktionsauftrag), zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft), zur Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag), zur dezentralen Besiedlung (Besiedlungsauftrag) und zur Gewährleistung des Tierwohls.
Artikel 4 Art der Förderung	Artikel 4 Art der Förderung
¹ Die Förderung der Landwirtschaft geschieht dadurch, dass der Kanton Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt, aber auch, indem er Projekte anregt und begleitet, Beratungen gewährt, auf eine Zusammenarbeit mit verwandten Wirtschaftsbereichen hinwirkt oder in anderer Weise im Interesse der Landwirtschaft wirkt.	

	² Die Förderung des Kantons erfolgt eigenständig oder im Rahmen der gemeinsam mit dem Bund finanzierten Direktzahlungsprogramme und Strukturverbesserungen.
² Die Massnahmen des Kantons setzen eine zumutbare Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung voraus.	³ Die eigenständige Förderung des Kantons setzt eine zumutbare Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung voraus. Die gemeinsam mit dem Bund finanzierte Förderung richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.
2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN
Artikel 9 Landwirtschaftskommission	Artikel 9 Landwirtschaftskommission
¹ Der Regierungsrat setzt eine Landwirtschaftskommission ein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion ⁹ übernimmt von Amtes wegen das Präsidium.	
² ... ¹	
³ Sie berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild.	³ Sie berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild und dem Vollzug der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe.
3. Kapitel: PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ	3. Kapitel: PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ
Artikel 11 Beiträge an innovative Projekte	Artikel 11 Beiträge an Projekte
Der Regierungsrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite an innovative Projekte befristete Beiträge leisten. Namentlich können nachhaltige Vorhaben für Anbau, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte sowie besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden. Er kann Erwerbskombinationen sowie Projekte mit der Zielsetzung, neue Wege einer multifunktionalen Landwirtschaft zu finden, fördern.	Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite an Projekte befristete Beiträge leisten. Namentlich können nachhaltige Vorhaben für Anbau, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte sowie besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden. Er kann Erwerbskombinationen sowie Projekte mit der Zielsetzung, neue Wege einer multifunktionalen Landwirtschaft zu finden, fördern.
³ Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenschutz.	
	Artikel 13a Herdenschutz

¹ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

	<p>¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen.</p> <p>² Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge im Rahmen der Jagdverordnung² oder darüber hinaus im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>
3a. Kapitel: ERHALT UND FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT³ UND DER LANDSCHAFTSQUALITÄT	3a. Kapitel: BIODIVERSITÄT, LANDSCHAFTSQUALITÄT, NATÜRLICHE RESSOURCEN UND KLIMA
Artikel 16a⁴ Biodiversität und Landschaftsqualität	Artikel 16a Unterstützung von Massnahmen und Projekten
<p>¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität. Dazu beteiligt er sich insbesondere mit Beiträgen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (DZV)⁵.</p>	<p>¹ Der Kanton unterstützt Massnahmen und Projekte in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Erhalt und Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität;</p> <p>b) nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Steigerung der Ressourceneffizienz;</p> <p>c) Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel.</p>
	<p>² Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge im Rahmen der Direktzahlungsverordnung⁶ oder darüber hinaus im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>
<p>² Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>	<p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>
4. Kapitel: INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN)	4. Kapitel: INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN)
Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe	Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe

2 SR 922.01

3 Fassung gemäss LRB vom 19. November 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 28. November 2014).

4 Fassung gemäss LRB vom 19. November 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 28. November 2014).

5 SR 910.13

6 SR 910.13

<p>¹ Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen, namentlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ökonomiegebäuden; b) Algebäuden; c) Erschliessungsanlagen, wie Wege und Seilbahnen; d) Wasserversorgungen; e) Gesamtmeliorationen und Landumlegungen; f) Wohnbauten. 	<p>¹ Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen. Die Investitionshilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.</p>
	<p>² Investitionshilfen werden gewährt für folgende Strukturverbesserungen im Tiefbau</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Meliorationen; b) der Landwirtschaft dienende Transport- und Erschliessungsinfrastrukturen; c) Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts; d) Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum.
	<p>³ Investitionshilfen werden gewährt für folgende Strukturverbesserungen im Hochbau</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; b) landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen; c) Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.
	<p>⁴ Investitionshilfen werden gewährt für folgende zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion; b) Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;

	c) Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.
	⁵ Investitionshilfen werden gewährt für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).
Artikel 20 Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung	Artikel 20 Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung
¹ Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern: a) das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist; b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten; c) die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird; d) die Bauherrschaft sich angemessen an den Kosten beteiligt.	¹ Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern: a) das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist; b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten oder um die Umwelt- und Klimawirkung der Land- und Alpwirtschaft zu reduzieren ; c) die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird; d) die Bauherrschaft sich angemessen an den Kosten beteiligt.
² Die entscheidende Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen. ⁷	² Die zuständige Instanz kann geeignete Bedingungen und Auflagen verfügen.
5a. Kapitel: FINANZHILFEN	5a. Kapitel: FINANZHILFEN
Artikel 22a ⁸ Form und Höhe	Artikel 22a Form und Höhe
¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab.	¹ Der Regierungsrat kann mit dem Bund Programmvereinbarungen abschliessen .
² Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungs- und Betriebshilfemassnahmen, indem er betroffenen Gemeinden oder Personen Beiträge oder Darlehen gewährt.	

7 Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

8 Eingefügt durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

<p>³ Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich bei Investitionshilfen nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend.</p>	<p>³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen im Interesse der Strukturverbesserung und nach der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft. Bei Betriebshilfen sind die Verhältnisse im Einzelfall und das öffentliche Interesse an der Massnahme entscheidend.</p>
<p>6. Kapitel: AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG</p>	<p>6. Kapitel: AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG</p>
<p>Artikel 23 Berufsbildung</p>	<p>Artikel 23 Berufsbildung</p>
<p>Die Berufsbildung richtet sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung⁹.</p>	<p>Die Berufsbildung richtet sich nach dem Bundesrecht.</p>